

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Klaus Wichmann (AfD)

Definition der „Demokratiefeindlichen und/oder sicherheitsgefährdenden Delegitimierung des Staates“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 17.06.2024

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LA) hat seit einiger Zeit ein neues Verdachtsobjekt eingeführt, die „demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“. Dieses Verdachtsobjekt findet seinen Ursprung nicht im Text des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) und nicht in richterlicher Rechtsprechung. Es handelt sich mithin um eine „Eigenkreation“ des Landesamtes, gegebenenfalls in Reaktion auf eine entsprechende, zeitlich vorangehende Schaffung von Verdachtsobjekten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Sowohl Personenzusammenschlüsse als auch Einzelpersonen können diesem neuen Verdachtsobjekt zugerechnet werden. Dieses neue Verdachtsobjekt wurde in seiner Ausgestaltung bereits vielfach kritisiert und u. a. als „Gummibegriff“¹ bezeichnet. Vor dem Hintergrund, dass der Bürger sein Recht auf Meinungsfreiheit so unbeeinflusst wie möglich ausüben können soll, sowie des Gebots der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Maßnahmen ist es ein elementares Interesse aller Bürger, darüber Kenntnis zu haben, wann sie sich - in den Augen des Verfassungsschutzes - als Verdachtsobjekt qualifiziert.

Das LA hat bislang öffentlich nicht dargelegt, welche Kriterien zu einer Einstufung als Verdachtsobjekt führen. Auch im Verfassungsschutzbericht 2023 des Landesamtes erscheint an keiner Stelle eine entsprechende Definition, obwohl sonst alle Phänomenbereiche definiert werden.

1. Wie definiert sich der Begriff „demokratiefeindlich“ in der oben genannten Bezeichnung des Verdachtsobjektes? Welche Kriterien werden hierzu herangezogen? Wie werden diese gewichtet? Welche Intensität von „Demokratiefeindlichkeit“ einer Äußerung muss vorliegen, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Welche Häufigkeit einer „demokratiefeindlichen Äußerung“ muss vorliegen, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Welche Qualität muss die „Demokratiefeindlichkeit“ einer Äußerung haben, um nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gedeckt zu sein? Es wird um Angabe von Beispielen gebeten, die als demokratiefeindlich gewertet werden, und solchen, die noch nicht als demokratiefeindlich bewertet werden.
2. Wie definiert sich der Begriff „sicherheitsgefährdend“? Wessen Sicherheit muss gefährdet sein? Welche Kriterien werden zur Definition herangezogen? Wie werden diese gewichtet? Welche Schwelle von Sicherheitsgefährdung muss überschritten werden, um als Verdachtsobjekt eingestuft zu werden? Es wird um Angabe von Beispielen gebeten, die im Sinne der obigen Beschreibung des Verdachtsobjektes als sicherheitsgefährdend eingeschätzt werden, und solchen, die noch nicht als sicherheitsgefährdend bewertet werden.
3. Wie definiert sich der Begriff „Delegitimierung des Staates“ in diesem Zusammenhang? Welche Kriterien werden bei Einstufung einer Äußerung als „delegitimierend“ herangezogen? Welche Qualität muss eine „delegitimierende Äußerung“ haben, um nicht mehr durch die Meinungsfreiheit gedeckt zu sein? Ist eine tatsächliche Delegitimierung des Staates erforderlich? Wie wird diese bemessen? Reicht eine Absicht, den Staat zu delegitimieren, für eine entsprechende Einstufung aus? Wie wird eine solche Absicht festgestellt? Reicht es für eine entsprechende Einstufung einer Äußerung aus, dass sie theoretisch geeignet ist, den Staat zu delegitimieren?

¹ „Jura-Professor: Der Verfassungsschutz ist dabei, seine Kompetenzen zu überschreiten“ Rundblick vom 07.04.2024; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfassungsschutz-kritik-extremismus-delegitimierung-verfassung-bericht/>, abgerufen am 18.04.2024

4. Wie definiert das LA den Begriff „Staat“ in diesem Zusammenhang?
5. Wie grenzt das LA das oben genannte Verdachtsobjekt vom Recht auf Meinungsfreiheit ab?
6. Plant das LA eine Information der Bürger über das neue Verdachtsobjekt? Ist eine Aufklärung der Bürger über Kriterien und/oder konkrete Äußerungen geplant, die den Bürger zum Verdachtsobjekt machen können?
7. Auf der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz findet sich die Definition „Verfassungsfeindlich sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.“² Teilt das LA diese Auffassung? Wenn ja, wie wird ermittelt, ob eine Äußerung, die aufgrund obiger Definition als verfassungsfeindliches Verdachtsobjekt eingestuft wird, auf eine Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielt und insbesondere, ob dies vom Sprecher auch so beabsichtigt ist?

² <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DEV/verfassungsfeindlich.html>, abgerufen am 18.04.2024

(Verteilt am 20.06.2024)